"Nacherhebung Ihrer Antragsdaten gemäß §13 Mitteilungsverordnung"

Offensichtlich soll die Nacherfassung	nur die Arbeit	der Bezirksregierungen
erleichtern.		

Sie delegieren damit Ihre Arbeit auf die Soforthilfeempfangenden.

Sie könnten nämlich sehr einfach ihre vorhandenen Daten selbst "umformatieren", allein darum scheint es zu gehen!

Das ist ein Erfassungsbogen (mit unseren Anmerkungen):

Manche Erfassungsbögen haben auch weniger Felder, manche eventuell auch mehr.

Wichtig: Wir bitten Sie um die Absendung Ihrer Angaben bis zum 24. Juni 2022

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Nacherhebung Ihrer Antragsdaten gemäß §13 Mitteilungsverordnung

Antragsnummer: 12345

Förderprogramm: NRW-Soforthilfe 2020

Bewilligungsbehörde: Bezirksregierung Düsseldorf

Antragstellender: Max Muster

Firmenname:

Sehr geehrte/r Max Muster ,

bitte korrigieren oder vervollständigen Sie Ihre bei Antragstellung getätigten Angaben in den unten aufgeführten Zeilen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

	_	_	_		_		X
Bitte geben Sie das Jahr an, in welchem Sie diesen Antrag ausgezahlt bekommen haben:	()	2020 ()	2021	()	2022	hitto lodor pur oin Krouz
g,	_		_		_		bille jeder flur ein Kreuz

Für folgende Daten liegen uns unvollständige oder fehlerhafte Angaben vor	Ihre aktuell gespeicherten Angaben	Bitte korrigieren Sie hier Ihre Angaben	Ergänzende Hinweise zur Korrektur	
Steuer-ID:	99 999 999 999	9999999999	Bitte beachten Sie bei der Eingabe das elfstellige Format hrer persönlichen Steueridentifikationsnummer im rein nummerischen Format ohne die Verwendung von Sonder- und Leerzeichen: z.B. 9999999999. Die Steueridentifikationsnummer finden Sie in Ihrem Einkommenssteuerbescheid (oberer Bereich) und auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung.	
Steuernummer:	133/8150/0009	13381500009	Bitte beachten Sie bei der Eingabe das in NRW spezifische elfstellige Format Ihrer Steuernummer im rein nummerischen Format ohne die Verwendung von Sonder- und Leerzeichen: FFFBBBBUUUP (z.B. 13381500009). Bitte verwenden Sie nicht das 13-stellige Bundesformat. Die Steuernummer können Sie Ihrem Einkommenssteuerbescheid (oberer Bereich) entnehmen.	
Firmenname:		•	Bitte beachten Sie bei der Eingabe der Firma folgendes fiktives Beispiel zur Formatierung: "Beispiel GmbH". Bitte vermeiden Sie hier die Eingabe von Abkürzungen. Hier ist der Firmenname (ggf. mit Rechtsform) einzutragen. Bitte beachten Sie, dass lediglich die Sonderzeichen Punkt () und Bindestrich (-) bei der Eintragung akzeptiert werden.	
Kontoinhaber/-in:	Muster, Max	Max Muster	Bitte beachten Sie bei der Eingabe der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers folgendes Beispiel zur Formatierung: "Max Muster". Hier ist die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber der gemeldeten IBAN anzugeben. Bitte beachten Sie, dass lediglich die Sonderzeichen Punkt (.) und Bindestrich (.) bei der Eintragung akzeptiert werden.	
IBAN:	DE91 1000 0000 0123 4567 88	DE9110000000123456789	Bitte beachten Sie bei der Eingabe der IBAN folgendes Beispiel zur Formatierung: DE9110000000123456789. Die IBAN muss inklusive des vorangestellten zweistelligen Landerkennzeichens ohne Leerzeichen eingetragen werden und insgesamt 34 Stellen betragen.	falsch! 34 meint wohl 22, jedenfalls bei deutschen Konter

Daten absenden

* Pflichtfeld ! ggf. "keine Firma" eintragen (bei Soloselbständigen wohl die Regel)

Und hier die angebliche Rechtsgrundlage:

Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)

- § 13 Mitteilungen über Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder anlässlich der Corona-Krise
- (1) Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden folgende als Subvention oder ähnliche Förderungsmaßnahme bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:
- Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
- Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
- 3. andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für aufgrund der Corona-Krise gewährte

- 1. Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- 2. Hilfsleistungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
- 3. Hilfsleistungen nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020 (BAnz. AT 04.05.2020 V1)
- 4. Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und
- 5. Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.
- (2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:
- 1. die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- 2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
- 3. das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- 4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

- (3) Mitteilungen nach Absatz 1 sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen um längstens vierzehn Monate und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens sechs Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.
- (4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt.

Das war schonmal nix!

Da steht nämlich erstmal nichts davon, dass das Ministerium berechtigt wäre Daten zu erheben.

Da steht nur, dass die Bezirksregierung Daten an die Finanzämter zu übermitteln hat.

Übrigens alles Daten, die die Bezirksregierungen schon haben!

Wir erinnern uns aber vorsorglich natürlich auch an den Antrag:

Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 an die Bezirksregierung

. . .

6. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen):

... 6.3

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

... 6.6

Einer Überprüfung durch die Bewilligungsbehörden, mein zuständiges Finanzamt, den Landesrechnungshof NRW, den Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Europäische Kommission stimme ich zu.

. . .

Und wir erinnern und an den Bescheid:

II. Nebenbestimmungen

Die Soforthilfe wird unter folgenden Nebenbestimmungen gewährt:

. . .

2. Grundlage und Bestandteil des Bescheides ist Ihr Antrag vom ##.#.2020.

. . .

5. Ich behalte mir im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor. In diesem Fall ist die Bewilligungsbehörde berech-igt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Bewilligungsbehörde, Ihr zuständiges Finanzamt, der Landesrechnungshof NRW sowie die nachgeordneten Behörden (vgl. § 91 LHO), der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Europäische Kommission sind ebenfalls berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

. . .

Da steht aber auch nichts davon, dass das Ministerium berechtigt wäre Daten zu erheben.

Bestenfalls dürfte die Bezirksregierung danach fragen, die sind nämlich die "Bewilligungsbehörde".

Das aber wohl auch nur, wenn es um Daten geht, die sie noch nicht haben!

Sie fragen aber ausschließlich nach Daten, die sie selbst bereits haben!

Im Übrigen fragen sie auch nicht "zur Bearbeitung meines Antrags"!

Bestenfalls kann man noch eine "Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde" unterstellen. Darum geht es aber offensichtlich nicht, sondern um eine "Umformatierung" der vorhandenen Daten durch die Soforthilfe-Empfangenden.